

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dennis Klecker AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

**Straftaten im Zusammenhang mit dem Wahlkampf  
zur Bundestagswahl 2025**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu wie vielen Straftaten in Baden-Württemberg kam es im Kontext und Sachzusammenhang mit dem Wahlkampf zur Bundestagswahl 2025 (bitte auflisten unter Nennung der betroffenen Partei, des jeweiligen Delikts und der Anzahl, wie häufig das Delikt begangen wurde)?
2. In wie vielen Fällen kam es zu Gegenveranstaltungen oder Demonstrationen gegen Infostände von Parteien im Zusammenhang mit der Bundestagswahl (bitte auflisten unter Nennung der betroffenen Partei und Gemeinde/Stadt)?
3. In wie vielen Fällen kam es an Infoständen von Parteien durch Gegendemonstranten oder sonstige Opponenten zu Straftaten oder Sicherheitsstörungen, die ein Tätigwerden der Polizei erforderlich machten (bitte auflisten unter Nennung der betroffenen Partei und der Straftatbestände bzw. unter Aufschlüsselung der Art der Störung)?
4. Waren Versuche durch Gegendemonstranten zu verzeihnen, die ordnungsgemäße Durchführung der Infostände beispielsweise durch Einkesselung, Blockaden, Bedrängen der Infostandteilnehmer, einschüchterndes Auftreten gegenüber potenziellen Besuchern der Stände etc. zu verhindern oder zu erschweren (bitte auflisten unter Nennung der betroffenen Partei und des jeweiligen Vorfalls)?
5. Welchen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) wurden jeweils wie viele Straftaten im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025 zugeordnet?
6. Zu wie vielen Diebstählen, Zerstörungen oder Beschädigungen von Plakaten kam es im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025 (bitte nach betroffenen Parteien auflisten)?

Eingegangen: 3.11.2025 / Ausgegeben: 3.12.2025

**1**

7. In wie vielen Fällen mussten Infostände von zur Bundestagswahl 2025 angetretenen Parteien durch dauerhafte Polizeipräsenz geschützt werden (bitte auflisten unter Nennung der Partei und der jeweiligen Gemeinde/Stadt des Vorfalls)?
8. Kam es im Rahmen des Wahlkampfes zur Bundestagswahl 2025 zu körperlichen Verletzungen an Wahlkampfhelfern, Kandidaten oder Polizeibeamten (bitte auflisten mit kurzer Sachverhaltsschilderung inklusive Erkenntnissen über Tatverdächtige sowie der betroffenen Partei)?
9. Wie viele der im Rahmen des Bundestagswahlkampfs 2025 an die Staatsanwaltschaften weitergegebenen Strafanzeigen wurden eingestellt und wie viele führten zu Verurteilungen (bitte unter Auflistung aller betroffenen Parteien wie in der Antwort zu Frage 5 von Drucksache 17/947 darstellen)?
10. Welche Planungen gibt es hinsichtlich des Wahlkampfs zur Landtagswahl 2026, um Problemen, zu denen es während des Bundestagswahlkampfs 2025 kam, noch besser begegnen zu können?

3.11.2025

Klecker AfD

#### Begründung

Die Kleine Anfrage soll Aufklärung hinsichtlich der Straftaten im Rahmen des Bundestagswahlkampfs 2025 bringen. Da inzwischen ausreichend Zeit für erste Ermittlungen vergangen ist, hofft der Fragesteller auf aussagekräftige Ergebnisse.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 26. November 2025 Nr. IM3-0141.5-651/105 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Zu wie vielen Straftaten in Baden-Württemberg kam es im Kontext und Sachzusammenhang mit dem Wahlkampf zur Bundestagswahl 2025 (bitte auflisten unter Nennung der betroffenen Partei, des jeweiligen Delikts und der Anzahl, wie häufig das Delikt begangen wurde)?*
- 5. Welchen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) wurden jeweils wie viele Straftaten im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025 zugeordnet?*

Zu 1. und 5.:

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Melddienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und

den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Ausführungen zu politisch motivierten Straftaten können grundsätzlich nur quartalsweise getroffen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen politisch motivierter Straftaten unterjährig mitunter Veränderungen unterliegen, da die zugrunde liegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind. Die Fallzahlen des 3. Quartals 2025 befinden sich derzeit noch im Validierungsprozess.

Nachfolgend werden die im Jahr 2024 sowie im ersten Halbjahr 2025 im Themenfeld Bundestagswahl erfassten politisch motivierten Straftaten nach deliktsicher und phänomenologischer Verteilung dargestellt. Dabei werden die einzelnen Phänomenbereiche wie folgt abgekürzt:

PMK -ausländische Ideologie-:	PMK -AI-
PMK -links-:	PMK -L-
PMK -rechts-:	PMK -R-
PMK -sonstige Zuordnung-:	PMK -SZ-

Jahr 2024	PMK -L-	PMK -R-	PMK -SZ-	Gesamt
<b>PMK</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>7</b>
§§ 185 ff StGB	1		3	4
§§ 303 ff StGB	1			1
§§ 86, 86a StGB		1		1
Versammlungsgesetz	1			1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>7</b>

Im Jahr 2024 wurden insgesamt sieben politisch motivierte Straftaten im Kontext der Bundestagswahl erfasst. Den deliktischen Schwerpunkt stellen Beleidigungsdelikte dar. In den Phänomenbereichen der PMK -religiöse Ideologie- und der PMK -ausländische Ideologie- wurden im Jahr 2024 keine entsprechenden Fälle erfasst.

<b>1. Halbjahr 2025</b>	<b>PMK -AI-</b>	<b>PMK -L-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>PMK -SZ-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>PMK Gewalt</b>		<b>3</b>		<b>5</b>	<b>8</b>
Brand- u. Sprengstoffdelikte				1	1
Körperverletzungen		1		3	4
Widerstandsdelikte		2		1	3
<b>PMK</b>	<b>2</b>	<b>98</b>	<b>105</b>	<b>1 290</b>	<b>1 495</b>
§§ 130, 131 StGB			3		3
§§ 185 ff StGB		8	4	25	37
§§ 240, 241 StGB		1	2	2	5
§§ 303 ff StGB	2	79	54	1 108	1 243
§§ 86, 86a StGB		3	41	7	51
§§ 242 ff StGB				143	143
Sonstige §§ StGB		1		3	4
Versammlungsgesetz		6	1	2	9
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>	<b>101</b>	<b>105</b>	<b>1 295</b>	<b>1 503</b>

Im ersten Halbjahr 2025 wurden insgesamt 1 503 politisch motivierte Straftaten im Zusammenhang mit der Bundestagswahl erfasst. Den deliktischen Schwerpunkt stellen Sachbeschädigungsdelikte und Diebstahlsdelikte dar – jeweils weit überwiegend mit dem Angriffsziel Wahlplakat. Insgesamt wurden acht politisch motivierte Gewalttaten erfasst. Mit 1 295 erfassten Straftaten stellt der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- den phänomenologischen Schwerpunkt dar. Im Phänomenbereich der PMK -religiöse Ideologie- wurden im ersten Halbjahr 2025 keine entsprechenden Fälle erfasst.

Angriffsziel einer politisch motivierten Straftat ist das Objekt, welches aufgrund einer festgestellten oder sich aus Phänomenbereich und gegebenenfalls Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich gezielt angegriffen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend für die jeweiligen Angriffsziele genannten Fallzahlen jeweils für sich stehend zu betrachten sind. Eine Addition der einzelnen Auswerteergebnisse ist aufgrund der im KPMD-PMK bestehenden Möglichkeit der Mehrfachvergabe von Angriffszielen nicht möglich.

Nachfolgend ist die deliktische Verteilung der im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 im KPMD-PMK im Themenfeld Bundestagswahl erfassten Straftaten nach der jeweiligen als Angriffsziel erfassten politischen Partei dargestellt. Es ist zu beachten, dass im KPMD-PMK nicht alle politischen Parteien als separates Angriffsziel auswertbar sind. Im Rahmen der vorliegenden Beantwortung nicht explizit benannte Parteien werden statistisch unter dem Angriffsziel Sonstige Partei erfasst.

Angriffsziel „AfD“	2024	1. HJ 2025	Gesamt
<b>PMK Gewalt</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
Körperverletzungen		1	1
<b>PMK</b>	<b>3</b>	<b>385</b>	<b>388</b>
§§ 185 ff StGB	1	8	9
§§ 240, 241 StGB		1	1
§§ 303 ff StGB	1	295	296
§§ 86, 86a StGB		11	11
§§ 242 ff StGB		64	64
Sonstige §§ StGB		1	1
Versammlungsgesetz	1	5	6
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3</b>	<b>386</b>	<b>389</b>

Die AfD wurde im Jahr 2024 sowie im ersten Halbjahr 2025 bei insgesamt 389 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität als Angriffsziel erfasst. Den deliktischen Schwerpunkt stellen hierbei Sachbeschädigungsdelikte mit insgesamt 296 Fällen dar. Es wurde ein Gewaltdelikt erfasst. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- mit 324 Fällen, gefolgt von der PMK -links- mit 57 Fällen.

Angriffsziel „BSW“	1. HJ 2025	Gesamt
<b>PMK</b>	<b>20</b>	<b>20</b>
§§ 303 ff StGB	19	19
§§ 242 ff StGB	1	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

Das BSW wurde im ersten Halbjahr 2025 bei insgesamt 20 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität als Angriffsziel erfasst. Im Jahr 2024 wurden keine entsprechenden Straftaten erfasst. Den deliktischen Schwerpunkt stellen hierbei Sachbeschädigungsdelikte mit insgesamt 19 Fällen dar, welche phänomenologisch allesamt der PMK -sonstige Zuordnung- zugerechnet werden.

Angriffsziel „BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN“	2024	1. HJ 2025	Gesamt
<b>PMK Gewalt</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
Körperverletzungen		1	1
<b>PMK</b>	<b>1</b>	<b>499</b>	<b>500</b>
§§ 130, 131 StGB		1	1
§§ 185 ff StGB		7	7
§§ 240, 241 StGB		1	1
§§ 303 ff StGB		428	428
§§ 86, 86a StGB	1	11	12
§§ 242 ff StGB		49	49
Sonstige §§ StGB		2	2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1</b>	<b>500</b>	<b>501</b>

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Jahr 2024 sowie im ersten Halbjahr 2025 bei insgesamt 501 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität als Angriffsziel erfasst. Dies stellt den Höchstwert unter allen politischen Parteien dar. Den deliktischen Schwerpunkt stellen hierbei Sachbeschädigungsdelikte mit insgesamt 428 Fällen dar. Es wurde ein Gewaltdelikt erfasst. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- mit 468 Fällen, gefolgt von der PMK -rechts- mit 28 Fällen.

Angriffsziel „CDU“	2024	1. HJ 2025	Gesamt
<b>PMK</b>	<b>1</b>	<b>287</b>	<b>288</b>
§§ 130, 131 StGB		3	3
§§ 185 ff StGB	1	4	5
§§ 303 ff StGB		254	254
§§ 86, 86a StGB		16	16
§§ 242 ff StGB		10	10
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1</b>	<b>287</b>	<b>288</b>

Die CDU wurde im Jahr 2024 sowie im ersten Halbjahr 2025 bei insgesamt 288 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität als Angriffsziel erfasst. Den deliktischen Schwerpunkt stellen auch hier Sachbeschädigungsdelikte mit insgesamt 254 Fällen dar. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- mit 233 Fällen, gefolgt von der PMK -rechts- mit 30 Fällen.

Angriffsziel „Die Linke“	1. HJ 2025	Gesamt
<b>PMK</b>	<b>53</b>	<b>53</b>
§§ 240, 241 StGB	2	2
§§ 303 ff StGB	46	46
§§ 86, 86a StGB	4	4
§§ 242 ff StGB	1	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>53</b>	<b>53</b>

Die Linke wurde im ersten Halbjahr 2025 bei insgesamt 53 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität als Angriffsziel erfasst. Im Jahr 2024 wurden keine entsprechenden Straftaten erfasst. Den deliktischen Schwerpunkt stellen wiederum Sachbeschädigungsdelikte mit insgesamt 46 Fällen dar. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- mit 43 Fällen.

Angriffsziel „FDP“	1. HJ 2025	Gesamt
<b>PMK</b>	<b>70</b>	<b>70</b>
§§ 185 ff StGB	3	3
§§ 240, 241 StGB	1	1
§§ 303 ff StGB	59	59
§§ 86, 86a StGB	4	4
§§ 242 ff StGB	2	2
Versammlungsgesetz	1	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>70</b>	<b>70</b>

Die FDP wurde im ersten Halbjahr 2025 bei insgesamt 70 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität als Angriffsziel erfasst. Im Jahr 2024 wurden keine entsprechenden Straftaten erfasst. Sachbeschädigungsdelikte bilden auch hier den deliktischen Schwerpunkt mit insgesamt 59 Fällen. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- mit 56 Fällen.

Angriffsziel „Freie Wähler“	1. HJ 2025	Gesamt
<b>PMK</b>	<b>17</b>	<b>17</b>
§§ 303 ff StGB	10	10
§§ 86, 86a StGB	2	2
§§ 242 ff StGB	5	5
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>17</b>	<b>17</b>

Die Freien Wähler wurden im ersten Halbjahr 2025 bei insgesamt 17 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität als Angriffsziel erfasst. Im Jahr 2024 wurden keine entsprechenden Straftaten erfasst. Auch hier stellen Sachbeschädigungen mit zehn erfassten Taten den deliktischen Schwerpunkt dar. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- mit 14 Fällen.

Angriffsziel „SPD“	1. HJ 2025	Gesamt
<b>PMK</b>	<b>154</b>	<b>154</b>
§§ 130, 131 StGB	3	3
§§ 185 ff StGB	2	2
§§ 303 ff StGB	137	137
§§ 86, 86a StGB	6	6
§§ 242 ff StGB	6	6
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>154</b>	<b>154</b>

Die SPD wurde im ersten Halbjahr 2025 bei insgesamt 154 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität als Angriffsziel erfasst. Im Jahr 2024 wurden keine entsprechenden Straftaten erfasst. Den deliktischen Schwerpunkt stellen hierbei Sachbeschädigungsdelikte mit insgesamt 137 Fällen dar. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- mit 123 Fällen, gefolgt von der PMK -rechts- mit 28 Fällen.

Angriffsziel „Sonstige Partei“	1. HJ 2025	Gesamt
<b>PMK</b>	<b>98</b>	<b>98</b>
§§ 185 ff StGB	1	1
§§ 303 ff StGB	82	82
§§ 86, 86a StGB	2	2
§§ 242 ff StGB	12	12
Sonstige §§ StGB	1	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>98</b>	<b>98</b>

Sonstige Parteien wurden im ersten Halbjahr 2025 bei insgesamt 98 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität als Angriffsziel erfasst. Im Jahr 2024 wurden keine entsprechenden Straftaten erfasst. Sachbeschädigungsdelikte stellen mit insgesamt 82 Fällen den deliktischen Schwerpunkt dar. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- mit 88 Fällen.

Im Ergebnis richtet sich der Großteil der Straftaten im Themenfeld Bundestagswahl im Jahr 2024 sowie im ersten Halbjahr 2025 mit 501 Fällen gegen die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gefolgt von der AfD mit 389 Fällen.

2. In wie vielen Fällen kam es zu Gegenveranstaltungen oder Demonstrationen gegen Infostände von Parteien im Zusammenhang mit der Bundestagswahl (bitte auflisten unter Nennung der betroffenen Partei und Gemeinde/Stadt)?
3. In wie vielen Fällen kam es an Infoständen von Parteien durch Gegendemonstranten oder sonstige Opponenten zu Straftaten oder Sicherheitsstörungen, die ein Tätigwerden der Polizei erforderlich machen (bitte auflisten unter Nennung der betroffenen Partei und der Straftatbestände bzw. unter Aufschlüsselung der Art der Störung)?
4. Waren Versuche durch Gegendemonstranten zu verzeichnen, die ordnungsgemäße Durchführung der Infostände beispielsweise durch Einkesselung, Blockaden, Bedrängen der Infostandteilnehmer, einschüchterndes Auftreten gegenüber potenziellen Besuchern der Stände etc. zu verhindern oder zu erschweren (bitte auflisten unter Nennung der betroffenen Partei und des jeweiligen Vorfalls)?

Zu 2., 3. und 4.:

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachfolgend werden der Polizei bekannt gewordene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Wahlkampfveranstaltungen dargestellt, die auch entsprechende Störungen von Infoständen umfassen.

Betroffene Partei	Anzahl Störungen
AfD	22
CDU	4
FDP	1
Die Linke	1

Zu den Erfassungskriterien des KPMD-PMK wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 5 verwiesen. Der Begriff „Infostände“ stellt keine eigenständige und auswertbare Entität des KPMD-PMK dar. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung hinsichtlich an Infoständen erfasster Straftaten ist daher auf Grundlage des KPMD-PMK nicht möglich.

6. Zu wie vielen Diebstählen, Zerstörungen oder Beschädigungen von Plakaten kam es im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025 (bitte nach betroffenen Parteien auflisten)?

Zu 6.:

Zu den Erfassungskriterien des KPMD-PMK, zu den Erläuterungen im Zusammenhang mit der Auswertung von Angriffszielen sowie zur diesbezüglichen Erfassungssystematik politischer Parteien wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

Nachfolgend werden die im Jahr 2024 sowie im ersten Halbjahr 2025 im Themenfeld Bundestagswahl erfassten politisch motivierten Straftaten mit dem Angriffsziel Wahlplakat nach deliktischer Verteilung gesamt sowie differenziert nach den jeweiligen als Angriffsziel erfassten politischen Parteien dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend für die jeweiligen Angriffsziele genannten Fallzahlen jeweils für sich stehend zu betrachten sind. Eine Addition der einzelnen Auswerteergebnisse ist aufgrund der im KPMD-PMK bestehenden Möglichkeit der Mehrfachvergabe von Angriffszielen nicht möglich.

Angriffsziel (AZ) „Wahlplakat“	Gesamt	AZ „AfD“	AZ „BSW“	AZ „BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN“	AZ „CDU“	AZ „Die Linke“	AZ „FDP“	AZ „Freie Wähler“	AZ „SPD“	AZ „Sonstige Partei“
<b>PMK Gewalt</b>	<b>1</b>									
Brand- u. Sprengstoffdelikte	1									
<b>PMK</b>	<b>1 386</b>	<b>344</b>	<b>20</b>	<b>486</b>	<b>270</b>	<b>48</b>	<b>65</b>	<b>17</b>	<b>150</b>	<b>96</b>
§§ 130, 131 StGB	2				2				2	
§§ 185 ff StGB	9	1		4			1		1	1
§§ 240 StGB	1						1			
§§ 303 ff StGB	1 190	272	19	422	246	43	57	10	135	81
§§ 86, 86a StGB	39	6		10	12	4	4	2	6	2
§ 242 StGB	142	63	1	49	10	1	2	5	6	12
Sonstige §§ StGB	2	1		1						
Versammlungsgesetz	1	1								
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1 387</b>	<b>344</b>	<b>20</b>	<b>486</b>	<b>270</b>	<b>48</b>	<b>65</b>	<b>17</b>	<b>150</b>	<b>96</b>

Im Betrachtungszeitraum wurden 1 387 Straftaten mit dem Angriffsziel „Wahlplakat“ erfasst. Der deliktische Schwerpunkt liegt bei Sachbeschädigungsdelikten mit 1 190 Fällen gefolgt von Diebstahlsdelikten mit insgesamt 142 Fällen.

Unter den Fällen, bei denen ein Wahlplakat als Angriffsziel erfasst wurde, wurde die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in insgesamt 486 Fällen als weiteres Angriffsziel erfasst. Die AfD wurde in 344 solcher Fälle als Angriffsziel erfasst, die CDU in 270 und die SPD in 150 Fällen. Die übrigen politischen Parteien wurden in einer zweistelligen Anzahl solcher Fälle als Angriffsziel erfasst. Im Einzelfall können Sachverhalte mit dem Angriffsziel Wahlplakat keinem der vorgenannten weiteren Angriffsziele respektive Parteien zugeordnet werden. Dies kann sich beispielsweise aus einem bis zur Unkenntlichkeit verbrannten Wahlplakat ergeben.

*7. In wie vielen Fällen mussten Infostände von zur Bundestagswahl 2025 angetretenen Parteien durch dauerhafte Polizeipräsenz geschützt werden (bitte auflisten unter Nennung der Partei und der jeweiligen Gemeinde/Stadt des Vorfalls)?*

Zu 7.:

Eine Erfassung von Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen erfolgt seitens der Polizei Baden-Württemberg nicht. Gleichwohl ist der Schutz und die Abwehr von Gefahren für Einzelne als auch für das Gemeinwesen sowie die Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Sicherstellung der ungehinderten Ausübung staatsbürgerlicher Rechte eine Kernaufgabe der Polizei Baden-Württemberg. Hierzu zählt auch der Schutz von Versammlungen, Demonstrationen und anderen öffentlichen Veranstaltungen, einschließlich der Sicherung von Infoständen politischer Parteien und Organisationen, um eine friedliche und demokratische Meinungsäußerung zu ermöglichen.

*8. Kam es im Rahmen des Wahlkampfes zur Bundestagswahl 2025 zu körperlichen Verletzungen an Wahlkampfhelfern, Kandidaten oder Polizeibeamten (bitte auflisten mit kurzer Sachverhaltsschilderung inklusive Erkenntnissen über Tatverdächtige sowie der betroffenen Partei)?*

Zu 8.:

Zu den Erfassungskriterien des KPMD-PMK wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 5 verwiesen. Die Begrifflichkeiten „Wahlkampfhelfer, Kandidaten oder Polizeibeamte“ sind keine standardisiert auswertbare Entität des KPMD-PMK. Zur Beantwortung der Fragestellung wurden politisch motivierte Gewalttaten im Themenfeld Bundestagswahl im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 ausgewertet, bei denen Opfer verletzt wurden. Anschließend erfolgte eine händische Auswertung nach den Begrifflichkeiten. Hierbei wurde im Ergebnis ein Sachverhalt identifiziert: Am 2. Februar 2025 wurde in 70173 Stuttgart im Themenfeld Bundestagswahl ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB mit einem erwachsenen, männlichen Tatverdächtigen erfasst, welcher sich gegen Polizeibeamte richtete. Eine Partei war hierbei nicht betroffen.

*9. Wie viele der im Rahmen des Bundestagswahlkampfs 2025 an die Staatsanwaltschaften weitergegebenen Strafanzeigen wurden eingestellt und wie viele führten zu Verurteilungen (bitte unter Auflistung aller betroffenen Parteien wie in der Antwort zu Frage 5 von Drucksache 17/947 darstellen)?*

Zu 9.:

Zu den Erfassungskriterien des KPMD-PMK wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 5 verwiesen. Der vorliegenden Beantwortung liegt eine Auswertung des KPMD-PMK nach politisch motivierten Straftaten im Themenfeld Bundestagswahl für das Jahr 2024 sowie das erste Halbjahr 2025, mit mindestens einer tatverdächtigen Person zugrunde. Hierbei erfolgte eine Betrachtung der jeweiligen als Angriffsziel erfassten politischen Parteien, wobei gegen die Freien Wähler diesbezüglich keine Fälle erfasst sind. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im KPMD-PMK nicht alle politischen Parteien als separates Angriffsziel auswertbar sind. Im Rahmen der vorliegenden Beantwortung nicht explizit benannte Parteien werden statistisch unter dem Angriffsziel Sonstige Partei erfasst.

Von 102 Ermittlungsverfahren, die bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025 anhängig wurden und bei welchen mindestens eine tatverdächtige Person namentlich benannt werden kann, führten bislang 19 Verfahren zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Bei den Strafgerichten sind derzeit noch zwölf Verfahren, bei den Staatsanwaltschaften noch 15 Verfahren anhängig. Die übrigen Verfahren wurden eingestellt.

Der aktuelle Verfahrensstand der in Rede stehenden Verfahren wird nachfolgend differenziert nach den betroffenen Parteien dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Sachverhalt zugleich mehrere Parteien betreffen, aber auch keinen Parteibezug aufweisen kann. Insofern weicht das Ergebnis einer Addition der nachfolgend ausgewiesenen Zahlen von der vorgenannten Gesamtverfahrenszahl ab.

Partei	anhängig bei der Staatsanwaltschaft	Einstellung (durch Staatsanwaltschaft oder Gericht)	anhängig bei Gericht	rechtskräftige Verurteilung
AfD	5	19	8	4
BSW		1		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		6	1	3
CDU	3	12	3	5
Die Linke	1	1		3
FDP	1	3		1
SPD	1	5	1	
Sonstige Partei	1	8		1

*10. Welche Planungen gibt es hinsichtlich des Wahlkampfs zur Landtagswahl 2026, um Problemen, zu denen es während des Bundestagswahlkampfs 2025 kam, noch besser begegnen zu können?*

Zu 10.:

Politische Wahlen entfalten erfahrungsgemäß bereits im Vorfeld des Wahltermins auch polizeiliche Relevanz. Mit Näherücken eines Wahltags ist regelmäßig mit einer Intensivierung des öffentlichen Diskurses und daher auch mit einem erhöhten Aufkommen an Straftaten im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität zu rechnen. Der Schutz von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern sowie Wahlveranstaltungen hat dabei für die Polizei Baden-Württemberg höchste Bedeutung.

Die regionalen Polizeipräsidien wurden bereits durch das Landespolizeipräsidium beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beauftragt, alle lageorientiert erforderlichen polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wahlkampf zur Landtagswahl 2026 in Baden-Württemberg durchzuführen. Selbstverständlich fließen die Erfahrungen der vergangenen Bundestagswahl 2025 in die einsatztaktischen Planungen der regionalen Polizeipräsidien mit ein.

Das Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) wird zum 1. Dezember 2025 erneut eine Informationssammelstelle einrichten, welche den landes- als auch bundesweiten Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2026 in Baden-Württemberg koordiniert und die Dienststellen bei der Durchführung von Maßnahmen der Erkenntnisgewinnung und Aufklärung unterstützt.

Die zur Wahl zugelassenen Parteien erhalten eine Liste mit Ansprechpartnern der regionalen Polizeipräsidien. Auf der Homepage des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sind neben Merkblättern zu Themen wie „Durchführung von Wahlkämpfen“, „Hinweise zu Versammlungen“ sowie „Sicherheitsempfehlungen für Veranstaltungen, bei denen gefährdete Personen auftreten“ auch aktuelle Maßnahmen, Angebote und Anlaufstellen abrufbar.

Die Broschüre „Sicherheit für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sowie andere Personen mit Gefährdungsrisiko“ der Polizei Baden-Württemberg enthält umfassende Verhaltensempfehlungen und zeigt vielfältige Handlungsoptionen auf. Sie soll Personen, die aufgrund ihrer Stellung im öffentlichen Leben einer höheren Gefährdung unterliegen, dazu anhalten, ihr Verhalten im Alltag zu reflektieren, mögliche Tatgelegenheiten zu identifizieren und für ein sicherheitsbewusstes Verhalten sensibilisieren.

Insbesondere während des Wahlkampfes können Politikerinnen und Politiker sowie ihre Parteien und Büros zunehmend zum Ziel von Aktionen werden. Die Polizei Baden-Württemberg gibt mit dem Leitfaden „Sicher im Wahlkampf“ hilfreiche Empfehlungen. So können mögliche Sicherheitslücken geschlossen und im Ernstfall richtig reagiert werden.

Zudem steht Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern mit der Zentralen Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger (ZAMAT) beim LKA über die Rufnummer 0711 5401-3003 ganzjährig und rund um die Uhr ein qualifiziertes Beratungsangebot zur Verfügung. Die im Juli 2019 auf Initiative des Innenministers eingerichtete Ansprechstelle bietet eine niederschwellig zugängliche Ersteinschätzung und -beratung durch staatsschutzerfahrene Kriminalbeamtinnen und -beamte und vermittelt lageorientiert an die spezialisierten Ansprechpersonen vor Ort bei den regionalen Polizeipräsidien. Seit November 2023 wird die ZAMAT um ein psychosoziales Beratungsangebot durch eine Psychologin ergänzt. Damit steht ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung, welches neben den Aspekten der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auch psychosoziale Fragestellungen qualifiziert abdeckt.

Im Hinblick auf die Landtagswahl 2026 bleiben Cyberangriffe fremder Mächte denkbar. Auch die Agitation von Extremisten und extremistischer Gruppierungen im Kontext der Wahl analysiert das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) und steht dazu im Austausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden. Im Bereich der Cybersicherheit bei der Landtagswahl 2026 ist das LfV immer dann zuständig, wenn sich Cyberspionage und Cybersabotage fremder Staaten gegen Stellen in Baden-Württemberg richten. Bereits jetzt ist geplant, die bereits zur Bundestagswahl 2025 implementierten Sensibilisierungsmaßnahmen der Cyberabwehr fortzuentwickeln und erneut anzubieten. Dazu gehört beispielsweise eine frühzeitige Durchführung von Präventionsmaßnahmen speziell für Abgeordnete bzw. Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweiligen Wahlkreise sowie ein Monitoring möglicher Schwachstellen und die Erstellung von Sicherheitshinweisen.

Mit Blick auf die Gefahren im virtuellen Raum, auch während der Landtagswahl 2026, steht die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) des LKA bei IT-Sicherheitsvorfällen als kompetenter Ansprechpartner für Unternehmen sowie andere öffentliche und nicht-öffentliche Stellen zur Verfügung. Die ZAC kann bei einem konkreten Cybervorfall beratend unterstützen, zeitnah polizeiliche Erstmaßnahmen veranlassen und sich anlassbezogen eng mit der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg und dem LfV abstimmen.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen